

Pflichten beim Gefahrguttransport - Straße

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Personen müssen hinsichtlich ihrer Aufgaben und Verantwortung gemäß ADR 1.3.1 nachweislich geschult sein und eine Sicherheitsunterweisung gemäß 1.3.2.3 ADR zum sicheren Umgang mit Gefahrgut und zum Verhalten in Notfällen erhalten. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen, um den Änderungen im ADR und der betrieblichen Situation Rechnung zu tragen.

Auszug der wesentlichen Pflichten der am Gefahrguttransport beteiligter Personen gemäß ADR:

Der Auftraggeber des Absender ist verantwortlich für,

- die Prüfung, dass das Gefahrgut richtig klassifiziert und zur Beförderung zugelassen ist,
- den schriftlichen Hinweis an den Beförderer zum Gefahrgut gem. 5.4.1.1.1 a bis d
 - Un-Nr., Benennung + (gefährbringender Inhaltsstoff bei NAG), Gefahrzettel, Verpackungsgruppe
 - die Menge, auch bei Gefahrgut in begrenzten Mengen,
- den Hinweis auf Bruttomenge bei Gefahrgut in begrenzter Menge.

Der Absender ist verantwortlich für,

- die Prüfung, dass das Gefahrgut klassifiziert und zur Beförderung zugelassen ist,
- den schriftlichen Hinweis an den Beförderer zum Gefahrgut gem. 5.4.1.1.1 a bis d
 - Un-Nr., Benennung + (gefährbringender Inhaltsstoff bei NAG), Gefahrzettel, Verpackungsgruppe
 - die Menge, auch bei Gefahrgut in begrenzten Mengen,
- die Bereitstellung des Beförderungspapiers mit allen Inhaltsangaben,
- den Hinweis auf Beförderungen nach § 35 GGVSE,
- den Eintrag von Ausnahmen in das Beförderungspapier,
- nur Verpackungen/Tanks...zu verwenden, die für das betreffende Gefahrgut zugelassen und mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sind,
- Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker...) in Anspruch ... kann er auf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen.

Absender ist... das Unternehmen, das selbst oder für eine Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

Der Verpacker ist verantwortlich dafür, dass

- Verpackungen / -art für den Versand zugelassen ist (Codierung)
- bei Gefahrgut in „LQ“ die Vorschriften über Verpackung und Kennzeichnung erfüllt sind
- bei Flüssigkeiten der maximale Füllungsgrad beachtet ist,
- Gefahrgut transportsicher verpackt ist,
- für die Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzettel, Markierungen und Beschriftungen.

Diese Information soll Sie über wichtige Inhalte gemäß ADR 2023 und GGVSEB informieren. Die vereinfachte Übersicht kann nicht alle Details der umfangreichen Vorschriften wiedergeben. Im konkreten Anwendungsfall sind die aktuell gültigen Vorschriften sind zu beachten. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich.

Der Befüller muss sich vergewissern, dass

- sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in technisch einwandfreien Zustand befinden,
- das festgelegte Datum für die nächste Prüfung von Tanks und Tankfahrzeugen nicht überschritten ist,
- Tanks nur mit zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden,
- Zulässige Füllungsgrade und Massen eingehalten werden,
- Verschlüsse dicht geschlossen sind,
- Sich an Tanks keine gefährliche Anhaftungen befinden,
- Großzettel und Kennzeichnungen an Tanks und Fahrzeugen angebracht sind,
- ein Gefahrgutunfall der zuständigen Behörde angezeigt wird,

§ 21 Der Verlader ist verantwortlich dafür dass,

- die Gefahrgutbeförderung zulässig ist (ADR-Schein Fahrer, Fahrzeug gekennzeichnet...),
- Hinweis zum Gefahrgut an den Fahrer geht, auch bei LQ,
- Versandstücke unbeschädigt, dicht und ohne gefährliche Anhaftungen sind,
- die Ladung gesichert ist (geteilte Verantwortung mit Fahrer),
- Das Zusammenladeverbot beachtet wird,
- ein Gefahrgutunfall der zuständigen Behörde angezeigt wird.

§19 Der Beförderer sorgt dafür dass,

- nur qualifizierte Fahrzeugführer eingesetzt werden (ADR Schein oder Schulung),
- Grenzmengen und resultierende Beförderungsvorschriften beachtet werden,
- das Beförderungspapier, vor Beförderungsbeginn an den Fahrer bereitgestellt ist,
- das Fahrpersonal die schriftliche Weisung erhält,
- die erforderliche Ausrüstung bereitgestellt ist (Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Warnzeichen...), auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel,
- die Feuerlöscherprüfungen rechtzeitig erfolgt sind,
- durch Sichtprüfung festgestellt wird, dass die Ladung keine offensichtlichen Mängel aufweist und die Ausrüstung vollständig ist,
- bei Gasflaschentransporten in Fahrzeugen mit geschlossenem Aufbau, die Lüftung gewährleistet ist (oder das Fahrzeug gekennzeichnet),
- Großzettel und Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sind,
- ein Gefahrgutunfall der zuständigen Behörde angezeigt wird.

§ 28 Der Fahrzeugführers ist verantwortlich dafür, dass,

- die Versandstücke transportsicher, unbeschädigt und ordnungsgemäß mit Gefahrzettel und Beschriftungen versehen sind,
- die Begleitpapiere während der Beförderung mitgeführt sind,
- die vorgeschriebenen Feuerlöscher und Ausrüstungsgegenstände mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle ausgehändigt werden,
- die ADR-Bescheinigung während der Fahrt mitgeführt wird,
- bei Ladearbeiten den Motor abzustellen, außer, wenn für die Ladearbeiten erforderlich,
- beim Halten das Fahrzeug mit die Feststellbremse gesichert ist,

Diese Information soll Sie über wichtige Inhalte gemäß ADR 2023 und GGVSEB informieren. Die vereinfachte Übersicht kann nicht alle Details der umfangreichen Vorschriften wiedergeben. Im konkreten Anwendungsfall sind die aktuell gültigen Vorschriften sind zu beachten. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich.

- die Vorschriften über das Be-/ Entladen, Ladungsgewicht und die Ladungssicherung gewährleistet sind,
- die Vorschriften über das Zusammenladen beachtet werden,
- das Rauchverbot und das Verbot der Verwendung von Feuer und offenem Licht beachtet wird,
- das Personenbeförderungsverbot beachtet ist,
- die Kennzeichnung mit Großzettel und Placards erfüllt werden,
- das Alkoholverbot beachtet wird.

§ 23a Entlader muss dafür zu sorgen, dass

- die richtigen Güter ausgeladen werden,
- keine Gefahr durch beschädigte Umschließungen entstehen,
- gegebenenfalls gefährliche Rückstände beseitigt werden,
- ggf. Gefahrkennzeichnungen / Warnzeichen entfernt werden,
- ein Gefahrgutunfall der zuständigen Behörde angezeigt wird.

§ 20 Pflichten des Empfängers sind:

- Die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern,
- den Fahrer vor dem Befüllen des Lagertanks in die Benutzung der Befülleinrichtungen einzuweisen,
- ein Gefahrgutunfall der zuständigen Behörde angezeigt wird.